BAUGEBIET „AM GALGENBERG II"

STADT OTTWEILER

BEBAUUNGSPLAN „AM GALGENBERG II" SATZUNG ÄNDERUNG und ERWEITERUNG des BEBAUUNGSPLANES SATZUNG „AM GALGENBERG"

M 1:500

Zeichenerklärung gemäß Anlage zur Plan ZVO vom 19. 1. 1965

1. Art der baulichen Nutzung

• • • Abgrenzung der Art der Nutzung

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

• • • Abgrenzung der baulichen Nutzung

(II) Zahl der Vollgeschosse (bindend, maximal)
0.4 Grundflächenzahl GRZ
(0.8) Geschoßflächenzahl GFZ

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baulinie
Baugrenze
O Offene Bauweise
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig

Firstrichtung
SD Satteldach
FLD Flachdach
mit 20° Dachneigung

4. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsflächen

Treppenanlage

5. Versorgungsanlagen

Trafostation
Abwasserleitung
Kanal mit Grunddienstbarkeit

6. Grünflächen

Grünfläche
Kinderspielplatz

7. Sonst. Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „AM GALGENBERG I", Teil 1 und 2
Gepl. Grundstücksgrenze
Bestehende Gebäude

GA Garage
GGA Gemeinschaftsgaragen
GST Stellplatz

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM SINNE DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) SOWIE IN DER NEUFASSUNG DES BAUGESETZBUCHES (BBauG) VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) GEMÄSS § 2 ABS. 1 DIESES GESETZES WURDE IN DER SITZUNG DES STADTRATES ..... AM 27.09.1971 ... BESCHLOSSEN.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DEN BESCHLUSS DES STADTRATES ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AM ...19.10.1971 ...
DIE AUSARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF AMTRAK DER STADT „ OTTWEILER „

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABSATZ 1 UND 7 DES BUNDESBAUGESETZES

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES — s. PLAN
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG — MB, WA
   2.1 BAUGEBIET
      ES GILT DER BAU VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757)
      2.1.1 ZULÄSSIGE ANLAGEN — WR WOHNBAUTEN; WA WOHNBAUTEN u. LÄDEN
      2.1.2 AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGE ANLAGEN
3. MAS DER BAULICHEN NUTZUNG
   3.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — BERGSEITIG 1GESCHOSSIG, TALSEITIG 2GESCHOSSIG — 2
   3.2 GRUNDFLÄCHENZAHL — 0,4
   3.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL — 0,8
   3.4 BAUMASSENZAHL — entfällt
   3.5 GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN — entfällt
4. BAUWEISE — offen
5. überbaubare GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — s. PLAN
6. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN — s. PLAN
7. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN — entfällt
8. KINDERGARTEN DER BAUGRENZE — entfällt
9. MINDESTMAße DER BAUGRUNDSTÜCKE — entfällt
10. HÖCHSTMAße DER BAUGRUNDSTÜCKE — entfällt
11. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, die AufBAU ANDERER VORSCHRIFTEN FÜR die NUTZUNG VON GRUNDSTÜCKEN ERFORDERLICH SIND
   11.1 SPIEL-, FREIZEIT- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN — s. PLAN
   11.2 FLÄCHEN FÜR GARAGEN STELLPLÄTZE UND GARAGEN SOWIE IHRER EINFAHRTEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN — s. PLAN
   11.3 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE SOWIE IHRER EINFAHRTEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN — s. PLAN
12. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (MAXS VON OKTSTRASSENKANTE, MITTELPUNKT DER ZUF. ERSCHLIESSUNGSSTRASSE) — STRASSENMITTELPUNKT
13. FLÄCHEN FÜR DEN SCHRÄNKENBAU — s. PLAN
14. ÖRTLICHE VORSCHRIFTEN — s. PLAN
15. ÖRTLICHE VORSCHRIFTEN FÜR die BEBAUUNG MIT FAMILIENHÄUSERN VORGESEHENE FLÄCHEN — gem. GELTUNGSBEREICH
16. FLÄCHEN, AUF DENEN GANZ ODER TEILWEISE NUR WOHNGEBÄUDE, die MIT ÖFFENTLICHEN MITTELN WOHNZWECKEN GEFÖRDERT WERDEN KÖNNEN, ERRICHTET WERDEN — entfällt
17. FLÄCHEN, AUF DENEN GANZ ODER TEILWEISE NUR WOHNGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN DÜRFEN, die FÜR PERSONENGRUPPEN MIT BESONDEREM WOHNBEDARF BESTIMMT SIND — entfällt
18. DEN BESONDEREN NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, die DURCH BESONDERE ÖFFENTLICHE FÄCHER ERFORDERLICH WERD — entfällt
19. FLÄCHEN, die VON DER BEBAUNG FREIZUHALTEN SIND, UND IHRE NUTZUNG — s. PLAN
20. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, DIE FÜR die ERSCHLIESSUNG DER GRUNDSTÜCKE, die FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN, SOWIE DEN ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN die VERKEHRSFLÄCHEN — s. PLAN
21. HÖHENLAGE DER ANBAUFÄHIGEN VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE DER ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN die VERKEHRSFLÄCHEN — s. STRASSENMITTELPUNKT
22. VERSORGUNGSFLÄCHEN — s. PLAN
23. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN — s. PLAN
24. FLÄCHEN FÜR die VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWÄSSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN — s. PLAN
25. ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, WIE PARKANLAGEN, SPIELPLÄTZE, SPORTPLÄTZE, ZELT- UND BADEPLÄTZE, FRIEDHÖFE — s. PLAN
26. WASSERFLÄCHEN, SOWIE die FLÄCHEN FÜR die WASSERWIRTSCHAFT, FÜR RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON OBERFLÄCHENWASSER, SOWIE DIE, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT NACH ANDEREN VORSCHRIFTEN GETROFFEN WERDEN KÖNNEN — entfällt
27. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR die GEWINNUNG VON STEINEN, ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN — s. PLAN
28. FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWIRTSCHAFT — entfällt
29. FLÄCHEN FÜR die ERHALTUNG VON ANLAGEN FÜR die KLEINTIERHALTUNG, WIE AUSSTELLUNGS- UND ZUCHTANLAGEN, RATTENER, KÄFIGEN UND DERGLEICHEN — entfällt
30. MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT, SOWEIT DIESE FESTSETZUNGEN NICHT NACH ANDEREN VORSCHRIFTEN GETROFFEN WERDEN KÖNNEN — entfällt
31. DIE GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT EINES ERSCHLIESSUNGSträGERS ODER EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDEN FLÄCHEN — s. PLAN
32. FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN FÜR BESTIMMTE räumliche BEREICHE WIE KINDERSPIELPLÄTZE, FREIZEITEINRICHTUNGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN — s. PLAN
33. GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, die LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN — entfällt
34. die FLÄCHEN FÜR die MASNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND IHRE NUTZUNG, die FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN, ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMISSIONSSCHUTZGESETZES, SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VON SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR WIEDERGUTMACHUNG DER HERVORGERUFENEN SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN VORKEHRUNGEN — entfällt
35. FÜR EINZELNE FLÄCHEN ODER FÜR EIN BEBAUUNGSFLÄNGEBIET ODER TEILE DAVON MIT AUSNAHME DER FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNGEN FESTGESETZTEN FLÄCHEN
   A) DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
   B) DAS BINDEN VON BEPFLANZUNGEN UND FÜR die ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄCHSEN — entfällt
36. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND — entfällt

AUFNAHME VON:
FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN AUF GRUND DES § 9 ABS. 4 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) SOWIE IN VERBINDUNG MIT § 113 ABS. 6 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO VOM 12. MAI 1965.

s. ÖBV

AUFNAHME VON:
FESTSETZUNGEN ÜBER DIE SCHAFFUNG UND ERHALTUNG VON GRÜN UND LANDSCHAFTSELEMENTEN AUF GRUND DES § 9 ABS. 4 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) SOWIE IN VERBINDUNG MIT § 113 ABS. 7 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO VOM 12. MAI 1965.

entfällt

KENNZEICHNUNG VON FLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 5 BBauG

1. FLÄCHEN, BEI DENEN BESONDERE BAULICHE VORSKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN ERFORDERLICH SIND — entfällt
2. FLÄCHEN, BEI DENEN BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASNAHMEN FÜRDEN UNTERGRUND ERFORDERLICH SIND — entfällt
3. FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT ODER DIE FÜR DEN BERGBAUBEDARF VON MINERALIEN BESTIMMT SIND — gem. GELTUNGSBEREICH (ALLE BAUVORHABEN SIND DEM BERGAUFSICHTSBEHÖRDE VORZULEGEN)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 5 ABS. 4 BBauG IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256)

1.
2.
3.

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT HAT DER BEKANNMACHUNG GEMÄSS § 10 ABS. 3 BBauG FÜR DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VON ..... 19.10.1979 ..... BIS EINSCHLIESSLICH ..... 19.11.1979 ..... ZU JEDERMANNS EINSICHT OFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN AM ..... 19.10.1979 ..... MIT DEM HINWEIS DARAUF, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN VON JEDERMANN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST SCHRIFTLICH VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.

DER STADTRAT OTTWEILER ..... HAT AM ..... 14.12.1979 ..... DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 ABSATZ ALS SATZUNG

BESCHLOSSEN

OTTWEILER 12.1.1979
BÜRGERMEISTER

OTTWEILER 12.1.1979
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 BBauG genehmigt Nr. ...

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
B/6-5601/23 Ott/Uk

SAARBRÜCKEN, den 23.3.1979
DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND BAUWESEN
i. A.
(Wörner)
Diplom-Ingenieur

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES HERRN MINISTERS FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND BAUWESEN VOM 23.MÄRZ 1979 IST AM 23.3.1979 GEMÄSS § 11 BBauG OFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DES OFFENTLICHEN AUSLEGENS DES BEBAUUNGSPLANES UND DER GENEHMIGUNG IST DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT WIRKUNG RECHTSVERBINDLICH

23.3.79
BÜRGERMEISTER

Bebauungsplan „AM GALGENBERG" II. B.A.